



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 174 vom 02.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz BKrFQG tritt heute (teilweise) in Kraft. Das BKrFQG wurde am 1. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht und tritt vorbehaltlich des Artikel 4 Absatz 2 und 3, einen Tag nach der Verkündung, (bereits ab heute), in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 7 Absatz 1 und die §§ 12 bis 26 treten am 23.05.2021 in Kraft. Dies bedeutet, dass vorerst der Eintrag der SZ 95 weiterhin im Führerschein erfolgt, da sich das für das Ausstellen eines Fahrerqualifizierungsnachweises erforderliche Register erst im Aufbau befindet. Gleichzeitig tritt § 30 Absatz 9 (Grenzgänger) außer Kraft.

§ 1 Absatz 2 Nummer 8 (Anwendungsbereich „Kraftfahrzeuge für den ländlichen Raum“) und § 1 Absatz 3 (Definition der Beförderung – ländlicher Raum) treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die übrigen Artikel treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Den Download des BKrFQG vom 26.11.2020 finden Sie unter:

www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav

Die Verkündung der BKrFQV soll in den nächsten Tagen erfolgen. Da darin die interessanten Regelungen für uns Fahrschulen beschrieben sind, melden wir uns nach der Verkündung des BKrFQV mit weiteren Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender